

Protokollauszug vom

28.02.2024

Departement Schule und Sport / Schulamt

Projekt-Nr. 13314, Erweiterung Sekundartrakt Maurerschule: Ergänzende Gebundenerklärung von 385 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.122-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nachträglichen Aufwendungen für die Umsetzung des neuen Brandschutzkonzeptes im Gesamtbetrag von 385 000 Franken werden gestützt auf die Volksschulgesetzgebung (Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 13314, belastet.
2. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
3. Mitteilung an: Stadtkanzlei, Departement Schule und Sport, Finanzen; Schulamt, Abteilung Schulbauten; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau, Amt für Baubewilligungen, Fachstelle Energie und Technik; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 12. Juli 2023 die Aufwendungen für die Erweiterung des Sekundarschultraktes als gebunden erklärt (SR.23.527-1). Unabhängig davon hatte Mitte 2023 eine periodische feuerpolizeiliche Kontrolle stattgefunden. Dabei stellte die Feuerpolizei fest, dass die grosszügigen Korridorflächen neuerdings für die Mittagsbetreuung genutzt werden. Dies sei nicht erlaubt, weil sich diese Flächen im Fluchtwegbereich befänden und somit nicht mit Tischen und Stühlen belegt werden dürften. Diese nicht erlaubte Nutzung der Korridorflächen ist unter anderem auf den erhöhten Raumbedarf speziell beeinträchtigter Schüler und Schülerinnen und auf das Fehlen eines Betriebskonzeptes zurückzuführen. Dieses Betriebskonzept ist mittlerweile nach dem SR-Beschluss vom Juli 2023 (SR.23.527-1) in Arbeit und soll den künftigen Raumbedarf klar ausweisen, sodass eine langfristige Strategie zur Raumbeschaffung erstellt werden kann.

Aufgrund der offensichtlichen Raumnot regte die Feuerpolizei an, das Brandschutzkonzept (unter Berücksichtigung gewisser Ausnahmeregelungen) so anzupassen, dass die vorhandenen grosszügigen Korridorflächen auf allen Geschossen grösstenteils für die Nutzer bespielbar werden. Dazu sind jedoch gewisse bauliche Anpassungen auf jedem Geschoss (UG, EG, 1.OG) erforderlich. Diese Massnahmen führen zu Mehrkosten, welche nicht durch die im Kostenvoranschlag einberechneten Reserven aufgefangen werden können.

Diese Mehrkosten müssen in Relation zum daraus resultierenden Mehrwert gesetzt werden. Mit der Konzeptanpassung können brachliegende Verkehrsflächen einer Nutzungserweiterung zugeführt werden. Der Anstoss für die Anpassung des Konzeptes kam zu einer Zeit, als die Planung bereits weit fortgeschritten war. Es war dennoch möglich, mit einer Planungsüberarbeitung die nötigen baulichen Anpassungen ins bereits genehmigte Erweiterungsprojekt einfliessen zu lassen. Die entsprechenden Aufwendungen werden nun zur Genehmigung vorgelegt.

2. Projekt

2.1 Bauliche Massnahmen

Nach der periodischen feuerpolizeilichen Kontrolle von Mitte Jahr wurde im August 2023 ein alternatives Brandschutzkonzept erarbeitet. Mit dem neuen Konzept wird die Entfluchtung horizontal gelöst, wodurch jede Etage als Nutzungseinheit betrachtet werden kann. Dadurch werden die bisherigen Fluchtwegbereiche (Korridore/Treppenhaus) für die Schule im Wesentlichen neu freinutzbar. Um dieses Konzept zu ermöglichen, sind verschiedene bauliche Massnahmen erforderlich. Im OG wird zwischen den neu geplanten Gruppenräumen ein neuer Korridor mit Fluchtweg-

anforderungen erstellt. Die Fensterfront und die Oblichter erhalten eine neue Einteilung und werden jeweils durch zusätzliche Fensterelemente ergänzt. Ausserdem gibt es eine neue Fluchttür nach aussen. Im EG muss die Schiebetür zwischen Windfang und Korridor durch eine EI 30 Tür mit Fluchtwegfunktion ersetzt werden. Im UG wird durch ein neues Brandschutztor ebenfalls ein neuer Brandabschnitt mit Fluchtweganforderung erstellt. Insgesamt wird durch diese Massnahmen der vertikale Fluchtweg auf allen drei Geschossen markant reduziert. Dadurch entstehen ca. 135m² aktiv nutzbare Fläche für die Schule und deren Kindern sowie ein solides Brandschutzkonzept (siehe Pläne Projektänderungen in der Projektdokumentation).

3. Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 25.4.2023, welcher am 15.11.2023 ergänzt worden ist (Kostengenauigkeit \pm 10%, inkl. MWST):

Bezeichnung	Fr.	Betrag
BKP 0 Grundstück	Fr.	0.00
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	128 000.00
BKP 2 Gebäude	Fr.	2 292 000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	0.00
BKP 4 Umgebung	Fr.	15 000.00
BKP 5 Baunebenkosten*	Fr.	180 000.00
BKP 6 Projektreserve**	Fr.	202 000.00
BKP 9 Ausstattung	Fr.	88 000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	Fr.	2 905 000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	Fr.	2 905 000.00
Reserven Stadtrat für Unvorhergesehenes (5 % von BKP 1-9)***	Fr.	145 000.00
Gesamtaufwand	Fr.	3 050 000.00

Abzüglich bewilligte und beanspruchte Projektierungskredite sowie bisherige Gebundenerklärung:

Konstitutiver Budgetbeschluss GGR vom 1.2.21 (Freigabe durch SR Jürg Altwegg am 21.12.21)	Fr.	300 000.00
Gebundenerklärung gemäss SR.23.527-1		2 365 000.00
Total ergänzende Gebundenerklärung	Fr.	385 000.00

* inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

** max. 10% von BKP 1-5+9

*** Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

Das Departement Schule und Sport wird bei der zuständigen kantonalen Stelle einen Antrag für eine Kostenbeteiligung einreichen.

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2024 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	13314
Projektbezeichnung	Erweiterung Sekundartrakt Maurerschule

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Schulgebäude, Projektierung	B, 1.2.21	300 000.00
504022	Schulgebäude, Ausführung	§, 12.07.23	2 365 000.00
Gesamtkredit			2 665 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
bisher	300 000.00	0.00	300 000.00
HR 2024	0.00	2 007 000.00	2 007 000.00
Reserven	0.00	358 000.00	358 000.00
Total	300 000.00	2 365 000.00	2 665 000.00

Der Investitionskredit ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Schulgebäude, Projektierung	B, 1.2.21	300 000.00
504022	Schulgebäude, Ausführung	§, 12.07.23	2 365 000.00
504022	Schulgebäude, Ausführung	§	385 000.00
Gesamtkredit			3 050 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
bisher	300 000.00	0.00	300 000.00
HR 2024	0.00	2 403 000.00	2 403 000.00
Reserven	0.00	347 000.00	347 000.00
Total	300 000.00	2 750 000.00	3 050 000.00

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Die Gemeinden sind aufgrund des übergeordneten Rechts (Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005) verpflichtet, das Angebot an ausreichendem Schulraum zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls ist die Stadt Winterthur aufgrund der Versorgungsplanung mit dem Kanton als auch über die einzelnen Leistungsvereinbarungen mit jeder Sonderschule an die Einhaltung der Vorgaben gebunden. Die Maurerschule ist neben den Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Winterthur auch für Schülerinnen und Schüler aus der Versorgungsregion Winterthur und Umgebung verantwortlich. Der medizinische Fortschritt führt zu einer gestiegenen Überlebenschance bei Kindern mit Körperlichen- und Mehrfachbehinderungen, entsprechend dazu werden weitere Schulplätze nötig.

Daneben steigt der Bedarf an Räumlichkeiten für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung – die Schule hat den Auftrag diese Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und somit fehlen diese Räume für die schulische Nutzung.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Das Verpflegungskonzept der Maurerschule für besonders pflegeintensive Schüler und Schülerinnen muss zwingend neben den jeweiligen Schulzimmern umgesetzt werden. Die dafür notwendigen baulichen Anpassungen des Brandschutzkonzeptes sind somit an das Objekt gebunden. Deshalb besteht keine Alternative zur Örtlichkeit.

Sachliche Gebundenheit:

Es besteht sachlich kein Entscheidungs- und Ermessensspielraum in Bezug auf das Brandschutzkonzept. Die baulichen Massnahmen sind auf das Wesentliche reduziert, um weiterhin die Kinder über Mittag verpflegen zu können.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die feuerpolizeilichen Mängel waren grundsätzlich bis zum 31.10.23 zu beheben. In Rücksprache mit der Feuerpolizei konnte erwirkt

werden, dass die Anpassungen im Laufe des Jahres 2024, zusammen mit der Umsetzung des genehmigten Erweiterungsprojekts des Sekundarschultrakts, ausgeführt werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13381 zu belasten.

5. Termine

Die nachträglichen Zusatzaufwendungen für die Umsetzung des neuen Brandschutzkonzeptes hat einen terminlichen Einfluss, die Erweiterung kann mit einer Verzögerung 4-5 Monaten umgesetzt und bis Frühjahr 2025 bezogen werden.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Die involvierten und betroffenen Stellen innerhalb des Departements Schule und Sport werden durch die Linie informiert. Es ist keine weitere, interne Kommunikation notwendig.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

Vorliegend wird die Gebundenerklärung gemäss SR.23.527-1 über 2 365 000 Franken ergänzt. Da bereits die ursprüngliche Gebundenerklärung amtlich publiziert werden musste, gilt dies auch für die ergänzende Gebundenerklärung.

Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Projektdokumentation Schneider Gmür Architekten vom 15. November 2023
2. Kostenzusammenstellung Amt für Städtebau, Projektmanagement 1 vom 15. November 2023
3. SRB 23.527 vom 12. Juli 2023